

---

**:m** Hochschule für  
Musik und Tanz Köln

**Amtliche Bekanntmachungen der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

29.11.2024

**Nr. 177**

Inhaltsverzeichnis:

**Ordnung zur Einstellung des Masterstudiengangs „Orchesterspiel“  
am Orchesterzentrum|NRW“**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.  
Redaktion: Martina Wetzel, Dezernat 2 - Prüfungsamt



## Ordnung zur Einstellung des Masterstudiengangs „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum | NRW“

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), haben die Hochschule für Musik Detmold, die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Universität der Künste und die Hochschule für Musik und Tanz Köln (Trägerhochschulen des Orchesterzentrum | NRW) gemäß der Empfehlung des Vorstandes des Orchesterzentrum | NRW vom 27.05.2024 folgende Ordnung zur Einstellung des Masterstudiengangs „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum | NRW erlassen:

### § 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einstellung des Masterstudiengangs „Orchesterspiel“ (M.Mus.) am Orchesterzentrum | NRW, zuletzt geregelt in den Prüfungsordnungen vom 27.02.2019 und 30.04.2021 sowie die Aufhebung aller zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Ordnung noch geltenden Prüfungsordnungen nebst Anlagen (Modulpläne, Modulbeschreibungen) für den genannten Studiengang und aller weiteren sich hierauf beziehenden Regelungen in Ordnungen der Trägerhochschulen (insbesondere bezüglich der Eignungsprüfung).

### § 2 | Einschreibemöglichkeiten

Einschreibungen in den in § 1 genannten Studiengang waren letztmalig zum Wintersemester 2024/25 möglich. Ab dem Sommersemester 2025 werden keine neuen Studierenden in den Studiengang eingeschrieben.

### § 3 | Studien- und Prüfungsangebot, Außerkrafttreten der Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungen und (Wiederholungs-) Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum | NRW werden letztmalig zum Sommersemester 2027 angeboten. Danach können keine Prüfungsleistungen mehr zwecks Abschlusses des Studiums in diesem Studiengang erbracht werden.

(2) Mit Ablauf des Sommersemester 2027 tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum | NRW außer Kraft.

#### § 4 | Information der Studierenden

(1) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum | NRW werden durch die Webseiten des Orchesterzentrums sowie durch die Webseiten der Trägerhochschulen über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

(2) Der Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum | NRW wird mit Ablauf des 30.09.2027 eingestellt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Studierenden exmatrikuliert.

#### § 5 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der vier Trägerhochschulen in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf der Grundlage der Empfehlung des Vorstands des Orchesterzentrum | NRW vom 27.05.2024, der Beschlüsse

- des Fachbereichs 1 der Folkwang Universität der Künste in Essen vom 09.10.2024,
- der Fachbereiche 1, 2 und 3 der Hochschule für Musik und Tanz in Köln vom 06.11.2024, 29.10.2024 sowie 16.10.2024 und des Senats vom 27.11.2024,
- des Fachbereichs 1 der Hochschule für Musik Detmold vom 15.10.2024,
- des Fachbereichs Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27.11.2024

sowie der Beschlüsse durch das Rektorat

- der Folkwang Universität der Künste in Essen vom 13.11.2024,
- der Hochschule für Musik und Tanz in Köln vom 17.07.2024
- der Hochschule für Musik Detmold vom 23.10.2024,
- der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 17.10.2024.

#### **Hinweis nach § 13 Absatz 5 Kunst HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der >Name der Trägerhochschule> kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.